

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. **Angebot und Auftragsbestätigung**  
Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen und etwaige Nebenabreden, die mit unseren Vertretern getroffen werden, sind erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend.
2. **Zahlungsbedingungen**  
Es ist grundsätzlich bei Anlieferung oder Abholung bar und ohne Abzug (Skonto, Rabatt u. s. w.) zu bezahlen. Die ausgehandelten Frachtkostenpauschalen sind zu beachten.  
Die Lieferung erfolgt hinter die erste zu verschließende Tür.  
Wird bei Anlieferung nicht bezahlt oder ist aus anderen Gründen ein Abladen trotz vereinbartem Liefertermin nicht möglich, wird die Ware zurückgenommen. Eine erneute Anfahrt zuzüglich Ab- und Aufladepauschale wird in Rechnung gestellt.  
Für Sonderanfertigungen wird bei Bestellung eine Anzahlung von 30 % fällig. Mit der Produktion wird erst nach Eingang der Anzahlung begonnen.
3. **Mängelrügen**  
Beanstandungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb der gesetzl. Fristen erfolgen. Falsch gelieferte oder bestellte Ware wird nur dann ausgetauscht, wenn sie noch nicht bearbeitet ist. Prüfen Sie vor dem Öffnen des Kartons Maße, Holzart, Anschlagrichtung. Reklamationen werden nach dem Einbau grundsätzlich nicht mehr anerkannt.  
Bei fristgerechten und begründeten Mängelrügen sind wir berechtigt, entweder die Mängel zu beseitigen (Nachbesserungsrecht) oder gegen Rückgabe der fehlerhaften Stücke kostenlos Ersatz zu liefern. Weitergehende Ansprüche als die des kostenlosen Umtausches sind ausgeschlossen.
4. **Gewährleistung**  
Für Handelsware nach BGB.  
Für Handwerksleistung mit Montage gilt VOB.
5. **Schadensersatzansprüche**  
Schadensersatzansprüche, auch soweit sie sich zugleich aus dem Gesetze herleiten lassen, z. B. unerlaubte Handlung, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht, dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
6. **Verzug**  
Bei Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung des Lieferanten ist das Recht des Bestellers, vom andern Vertragsteil Schadensersatz zu verlangen, ausgeschlossen, es sei denn, daß dem Lieferanten oder dem gesetzlichen Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen der Vorwurf des Vorsatzes oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
7. **Aufrechnung**  
Der Besteller kann nicht mit einer Gegenforderung gegen eine Forderung des Lieferanten der Bedingungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung des Bestellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
8. **Abweichende Vereinbarungen**  
Sämtliche abweichenden Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
9. **Rücktritt vom Vertrag**  
Bei Rücktritt vom Vertrag können wir auf eine Abstandssumme von 20 % aus Rechnungswert bestehen. Bei Maßanfertigungen, die bereits in der Fertigung sind, ist ein Rücktritt nicht möglich.
10. **Eigentumsvorbehalt**  
Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen aus dem vorliegenden Verträge vor.  
Soweit ein Besteller die gelieferte Ware weiterveräußert, tritt er hiermit die aus der Weiterveräußerung oder sonstigem Rechtsgrund entstehenden Forderungen in Höhe des Lieferpreises der Ware zuzüglich 20 % Aufschlag an uns zur Sicherung ab.  
Mit der vollen Zahlung aller unserer Forderungen geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und stehen ihm die abgetretenen Forderungen wieder zu.  
Wir verpflichten uns, die uns nach den obigen Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
11. **Vertreter unserer Firma**  
Vertreter unserer Firma sind nur mit einer schriftlichen, auf die Person ausgestellten Vollmacht inkassoberechtigt.
12. **Lieferbedingungen über Glas**  
Wenn bei stark strukturierten Gußgläsern die raue Seite zum SZR kommt, entfällt die übliche Garantie für Isolierglas. Eingefärbtes Glas kann sich bei Sonneneinstrahlung ungleichmäßig aufheizen. Im Verbund mit Isolierglas besteht deshalb Spannungsbruchgefahr. Aus diesem Grund entfällt die übliche Garantie. Für Glasbruch nach dem Einbau kann für Gußgläser keine Haftung übernommen werden. Für Isolierglas mit Blei- oder Messingverglasung im SZR entfällt jede Garantie. Das Bruchrisiko für gestellte Blei- oder Messingverglasungen bei der Verarbeitung zu Isolierglas geht zu Lasten unseres Auftraggebers. Für Isolierglas, hergestellt aus gewölbtem oder gebogenem Glas, besteht erhöhte Spannungsbruchgefahr, es entfällt deshalb jede Garantie. Bei Isolierglas können sogenannte Interferenzen, d.h. Erscheinungen in Form von Spectralfarben, auftreten. Diese werden durch besonders plane Glasoberflächen hervorgerufen und stellen keine Mängel dar.
13. **Furnier- und Farbabweichungen**  
Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten.  
Unterschiede im Furnierbild, im Holzfarbton, in der Holzstruktur und sonstige natürlichen Unterschiede im Holz sind naturbedingt.  
Ebenso können Holzbeizen und definierte Farbtöne wie z. B. RAL-Farbtöne innerhalb einer bestimmten Bandbreite Farbabweichungen aufweisen.  
Diese Farb- und Strukturunterschiede stellen keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar.